

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2019-353

Datum: 20.12.2019

Beschlussvorlage

StEp 2030

hier: Gesellschaftsvertrag und der Ergebnisabführungsvertrag der zukünftigen Stadtwerke Eberbach GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	13.01.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt, vorbehaltlich der Anmeldung der Stadtwerke Eberbach GmbH zur Eintragung in das Handelsregister bis spätestens August 2020,

1. dem Gesellschaftsvertrag (in der Fassung vom 10.12.2019) und
2. dem Ergebnisabführungsvertrag (in der Fassung vom 06.11.2019) zu.

Sachverhalt / Begründung:

Gesellschaftsvertrag:

Der Gesellschaftsvertrag der zukünftigen Stadtwerke Eberbach GmbH regelt die Rahmenbedingungen dieser privatrechtlichen Organisationsform.

Insbesondere wird der Gegenstand des Unternehmens Stadtwerke Eberbach GmbH definiert (§ 2) sowie die Rechte und Pflichten der Organe der zukünftigen Gesellschaft. Organe sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung (§ 6).

Das Stammkapital und die Stammeinlagen der GmbH (§ 4) können erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses 31.12.2019 und des Ausgliederungsvertrages zur Übertragung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auf die GmbH bestimmt werden.

Der Jahresabschluss 2019, der Ausgliederungsvertrag und die Festlegung des Stammkapitals und der Stammeinlagen müssen im Juni 2020 vom Gemeinderat

beschlossen werden, damit eine Eintragung der Stadtwerke Eberbach GmbH in das Handelsregister bis spätestens August 2020 erfolgen kann.

Für Beschlüsse des Gesellschafters sind gemäß der Hauptsatzung der Stadt Eberbach Weisungsbeschlüsse des Gemeinderates notwendig, da der Eigenbetrieb in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister der Stadt Eberbach vertreten wird (§ 12 Abs. 10).

In § 8 des Gesellschaftsvertrags ist u. a. die Zusammensetzung des Aufsichtsrats geregelt. In dem Gesellschaftsvertrag (Fassung 11.12.2019) wurden Anregungen aus der Sitzung des Aufsichtsrats der e.con GmbH vom 02.12.2019 aufgenommen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags wurde dahingehend angepasst, dass der Aufsichtsrat mit 8 Mitgliedern, die von der Stadt vorgeschlagen werden, besetzt werden soll. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Somit besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 9 Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten (§ 9 Abs. 1)

Über die Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung; nach Weisungsbeschluss durch den Gemeinderat.

Der Name des Eigenbetriebs ist derzeit noch offen. Sobald die neue Betriebssatzung beschlossen ist (voraussichtlich Februar 2020) wird der Name im Gesellschaftsvertrag ergänzt.

Weiterhin ist in § 10 Abs. 3 Nr. 11 noch ein Betrag offen:

„Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Angelegenheiten:

11. Eingehung oder Aufgabe von Miet- und Pachtverhältnissen bzw. Leasingverträgen, wenn der Jahresaufwand nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist und ein Betrag im Einzelfall in Höhe von Euro überschritten wird“.

Hier wird vorgeschlagen, den Betrag im Einzelfall auf 6.000 Euro / a festzulegen.

Ergebnisabführungsvertrag:

Durch den Ergebnisabführungsvertrag wird gewährleistet, dass die Gewinne der Stadtwerke Eberbach GmbH grundsätzlich an den Eigenbetrieb abgeführt werden (§ 1).

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Jahres, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird.

In diesem Vertrag ist der Eigenbetrieb Organträger und die Stadtwerke Eberbach Organgesellschaft. Der Organträger ist an der Organgesellschaft mit 100% beteiligt und verfügt über sämtliche Stimmrechte.

Damit ist Vertragszweck des Ergebnisabführungsvertrages die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft zwischen den Vertragspartnern.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag vom 10.12.2019
2. Ergebnisabführungsvertrag vom 06.11.2019